MOVENTUM

Mitteilung an alle Anteilseigner der H&A Perpetuum Vita Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgender Fonds ist betroffen:

LU0103598305 Perpetuum Vita Basis - R Inc

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
R.C.S. Luxembourg Nr. B28878

Hinweisbekanntmachung
an alle Anteilinhaber des Investmentfonds

Perpetuum Vita Basis

(Anteilklasse R: ISIN-Code:LU0103598305 ;, WKN : 926200);
(Anteilkasse F: ISIN: LU0422659002; WKN A0RL60)
(Anteilklasse A: LU1075231388; WKN A115NK)

Hiermit werden die Anteilinhaber des Fonds „Perpetuum Vita Basis" („**Fonds**"), einem Fonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („**Gesetz von 2010**"), der von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (die „**HAFS**" oder die „**Verwaltungsgesellschaft**") verwaltet wird, informiert, dass die Register- und Transferstellentätigkeit des Fonds mit Wirkung zum **1. August 2018** von der Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A. (die „**HAFP**") auf die die HAFS mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach übergehen wird. Außerdem wird die Verwahr- und Zahlstellentätigkeit in Luxemburg des Fonds mit Wirkung zum **1. August 2018** von der HAFP auf die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg (die „**HAL**") mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach übergehen (die „**Übertragung**"). Die Dienstleisterstruktur sieht somit wie folgt aus:

	Gültig bis zum 31. Juli 2018	**Gültig ab dem 1. August 2018**
Verwahr- und Zahlstelle in Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Register- und Transferstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Das zurzeit gültige Verwaltungsreglement des Fonds, letztmals veröffentlicht am 4. Juli 2018 im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* (RESA), wird durch das neue Verwaltungsreglement, welches mit Datum vom 1. August 2018 in Kraft tritt, ersetzt.

Nachfolgend werden die Anleger auf die weiteren Änderungen hingewiesen, die mit der **Übertragung** einhergehen und mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft treten.

1) Die Anlagepolitik des Fonds wird im Rahmen der Übertragung wie folgt präzisiert:

	Gültig bis zum 31. Juli 2018	**Gültig ab dem 1. August 2018**
Anlageziele / Anlagepolitik	Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie, einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung grundsätzlich überwiegend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, wie Optionen, Aktienanleihen, Wandelanleihen, und Genussrechte investiert. Zusätzlich kann der Teilfonds in Investmentanteile von börsennotierten und nicht börsennotierten OGAW und/oder anderen OGA entsprechend Artikel 4 Ziffer 2 (e) des Allgemeinen Verwaltungsreglements investieren. Der Erwerb von Investmentanteilen von OGAW und/oder anderen OGA	Ziel der Anlagepolitik des **Perpetuum Vita Basis** ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie, einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erzielen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Für den Fonds werden in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend überwiegend Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, wie Optionen, Aktienanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine erworben. Daneben kann der Fonds in

	im Sinne von Artikel 4 Ziffer. 2 e) des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist abweichend von Artikel 4 Ziffer 4 h) und i) des Verwaltungsreglements auf insgesamt höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens begrenzt. Der Fonds kann daneben in Sichteinlagen und Geldmarktinstrumente investieren. Die Geldmarktinstrumente dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Zudem können flüssige Mittel gehalten werden. Abweichend von der vorbeschriebenen Anlagepolitik kann das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung auch bis zur vollständigen Höhe in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere angelegt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies in bestimmten Marktphasen als für die Anteilinhaber vorteilhaft erachtet. Anteile an Future-, Venture Capital- oder Spezialfonds dürfen nicht erworben werden. Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.	Sichteinlagen und Geldmarktinstrumente investieren. Die Geldmarktinstrumente dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit von höchsten 12 Monaten haben. Zudem können flüssige Mittel gehalten werden. Das Fondsvermögen kann je nach Finanzmarktsituation auch vollständig in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere angelegt werden. Bis zu 10 % des Netto - Fondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Der Fonds ist daher zielfondsfähig. Anteile an Future-, Venture Capital- oder Spezialfonds dürfen nicht erworben werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds in sonstige zulässige(n) Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investieren. Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.

2) <u>Einmalige Einführung eines Rumpfgeschäftsjahres und Umstellung des Geschäftsjahresende:</u>

Im Zuge der Übertragung wird ein einmaliges Rumpfgeschäftsjahr eingeführt. Dies bedeutet, dass das am 1. November 2017 beginnende Geschäftsjahr bereits am 31. Juli 2018 endet. Das darauffolgende Geschäftsjahresende endet zum 30. Juni eines jeden Jahres.

3) <u>Im folgenden werden die Anleger über die angepassten Gebühren des Fonds informiert:</u>

Sämtliche vom Fondsvermögen abhängigen Gebühren werden ab dem 1. August 2018 auf Basis des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

	Gültig bis zum 31. Juli 2018	**Gültig ab dem 1. August 2018**
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,15 % p.a. des Netto-	Bis zu 0,20 % p.a. des Netto-

	Fondsvermögens	Fondsvermögens
Anlageberatungs-vergütung	(wurde aus der Verwaltungsvergütung bezahlt)	Anteilklasse R: bis zu 0,95% p.a. Anteilsklasse F: bis zu 0.95% p.a. Anteilklasse A: bis zu 0,95% p.a.
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,1% p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. Mehrwert-steuer)	Bis zu 0,1 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. Mehrwert-steuer)
Performance Fee	Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen ein jährliches Erfolgshonorar erhalten. Dieses beträgt bis zu 15/100 des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung des Fonds seit dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 8 Prozent p.a. übersteigt. Die Wertentwicklung des Fonds in vorangegangenen Rechnungsperioden wird bei der Ermittlung des Vergütungsanspruchs nicht berücksichtigt. Finden Ausschüttungen gemäß Artikel 22 dieses Verwaltungsreglements statt, wird der Anteilwert zur Ermittlung des Vergütungsanspruchs um den Betrag der Ausschüttungen korrigiert. Die erfolgsabhängige Vergütung wird im Rahmen vorstehender Bestimmungen an jedem Bewertungstag ermittelt und, soweit ein Vergütungsanspruch besteht, im Fonds zurückgestellt. Die zurückgestellte Vergütung kann dem Fondsvermögen am Ende jedes Geschäftsjahres durch die Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.	Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Fonds zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15 % des Betrages der die Hurdle Rate von 8 % überschreitenden Wertentwicklung des Fonds am Ende einer Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres. **Für den Zeitraum 01. November 2017 bis 31. Juli 2018 erfolgt die Abrechnungsperiode der Performance Fee einmalig für einen verkürzten Zeitraum.** Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet stets der Anteilwert am Ende der vorangegangen Abrechnungsperiode, unabhängig davon, ob Performance Fee gezahlt wurde oder nicht. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb des Anteilwertes am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode zuzüglich Hurdle Rate liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende der Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode über dem Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode zuzüglich Hurdle Rate liegt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
Vertriebsstellenvergütung	Bis zu 0.65% p.a.	Anteilklasse R: bis zu 0,65% p.a. Anteilsklasse F: bis zu 0.65% p.a. Anteilklasse A: keine

Eine zum Zeitpunkt der Übertragung eventuell aufgelaufene Performance Fee wird ausgezahlt.

4) Anhand der nachfolgender Tabelle werden etwaige weitere wesentliche Unterschiede dargestellt:

	Gültig bis zum 31. Juli 2018	**Gültig ab dem 1. August 2018**
Bewertungstag	Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, Frankfurt/Main und Düs-	Jeder Tag. der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und

	seldorf	Frankfurt am Main ist.
Cut-Off-Zeit	10:30 Uhr Vortag	12:00 Uhr Vortag

5) Bisherige Zahlstelle in Deutschland: Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main.

   Künftige Zahlstelle in Deutschland (ab dem 1. August 2018): Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main.

6) Die Mitteilungen an die Anleger werden (soweit gesetzlich möglich) ab dem 1. August 2018 auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht.

Die mit der Übertragung verbundenen Veröffentlichungskosten werden dem Fondsvermögen in Rechnung gestellt.

Im Zuge der Übertragung ist die Ausgabe sowie Rückgabe von Anteilen während des Zeitraums vom 26. Juli 2018 nach 10:30 Uhr bis einschließlich zum 31. Juli 2018 (24:00 Uhr) für den Fonds nicht möglich. Alle Anteilscheingeschäfte, die am 26. Juli 2018 nach 10:30 Uhr bis zum 31. Juli 2018 (24:00 Uhr) bei der derzeitigen Register- und Transferstelle eingehen, werden seitens dieser abgelehnt.
Zeichnungen und Rücknahmen, die am 26. Juli 2018 bis 10:30 Uhr eingehen, werden von der abgebenden Register – und Transferstelle mit Schlusstag 27. Juli 2018 abgerechnet.

Anleger, die mit o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 26. Juli 2018 (10:30 Uhr) bei den im derzeit gültigen Verkaufsprospekt genannten Stellen zu beantragen.

Die Änderungen sind im Verkaufsprospekt, Stand: 1. August 2018 widergespiegelt. Dieser Verkaufsprospekt sowie die aktualisierten wesentlichen Informationen für den Anleger sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen und etwaigen Vertriebsstellen und kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im Juli 2018

Die Verwaltungsgesellschaft